

Satzung
Salsa Club Lahr – Salsa Zentrum Baden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Salsa Club Lahr – Salsa Zentrum Baden e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 77933 Lahr.
3. Der Verein wurde im Mai 2007 im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr unter der Registernummer 1027 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b. Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden,
 - c. Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - d. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden,
 - e. Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zwecks dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Dem Verein gehören an:
 - a. Ordentliche (aktive) Mitglieder,
 - b. Fördernde (passive) Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder (passiv)
 - d. Mitglieder auf Zeit
4. Nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können wählen und gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht).
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen und entzogen werden.
7. Mitglieder auf Zeit sind Personen, die während einer Zeitdauer von 3 Monaten am Vereinsleben teilnehmen wol-

len, ohne sofort eine ordentliche Mitgliedschaft anzustreben.

8. Nur die ordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Ehrenmitglieder haben ebenfalls das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder und Mitglieder auf Zeit können auf Antrag und nach Abstimmung der ordentlichen Mitglieder (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die sich daraus ergebenden Pflichten gegenüber dem Verein an.
3. Besteht keine Volljährigkeit, ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Die rechtzeitige Zahlung der Mitgliedsbeiträge stellt eine Verpflichtung dar, welche den Mitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zum Verein entsteht. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann das säumige Mitglied bis zur Begleichung des Rückstandes von der Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen werden.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod des Mitglieds
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste
 - e. Zeitablauf (Mitglieder auf Zeit gem. § 4 Ziffer 3 d. und Ziffer 7)
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands per Post oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Beginn des Folgemonats der Erklärung möglich.

Bei Mitgliedern auf Zeit bedarf es keiner Kündigung. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt in den Verein, falls keine anderer Mitgliedsstatus erlangt wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erklären.

Der Ausschließungsbeschluss wird unmittelbar mit Beschlussfassung wirksam.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag drei Monate in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehen-

de Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 6 Personen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer
 - e. und bis zu 4 Beisitzern.
3. Falls die Beisitzerposten durch Wahl nicht vollständig besetzt sind, kann der Gesamtvorstand Personen nach Ermessen hinzuziehen.
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Abwesende können auch gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Vor Beginn der Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs einen Wahlleiter aus ihrer Mitte bestimmen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Dieses Ersatzmitglied kann die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernehmen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
8. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Streichung der Mitglieder aus der Mitgliederliste;
 - g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - h. Vorbereitung von Satzungsänderungen;
 - i. Erlass von Geschäftsordnungen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
10. Der Gesamtvorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß dem Einkommenssteuergesetz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands;
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Schatzmeisters;
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Entlastung des Gesamtvorstands;
 - e. Beschluss über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 - f. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands;
 - g. Beschluss über Auflösung des Vereins;
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen;
 - i. Verleihung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft;
 - j. Wahl der Kassenprüfer.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Anträge und Anregungen können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind dem Gesamtvorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur nachträglichen Zulassung in der Mitgliederversammlung der ausdrücklichen Zustimmung durch die anwesenden Mitglieder. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet.
8. Der Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl und Namen der erschienen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e. Tagesordnung,
 - f. Zweckänderungsanträge,
 - g. Beschlüsse.
11. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Aufwendersatz

1. Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit dem Vorstand oder den Mitgliedern entstanden sind, sind zu erstatten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf rein rechnerische Richtigkeit der Vorgänge nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 13

Beschlussfassung, Abstimmungsmodi

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
3. Beschlüsse der Organe werden schriftlich protokolliert und sind vom jeweiligen Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Stimmabgabe oder auf Wunsch von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder per Handzeichen.
Auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann bei ausreichender Bewerberzahl der Gesamtvorstand gemeinsam in einem Wahlgang per Handzeichen gewählt werden.
5. Stehen mehrere Bewerber für ein Vorstandsamt zur Verfügung und erhält keiner der Bewerber die einfache Mehrheit der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Stehen mehr als vier Personen für das Amt der Beisitzer zur Verfügung, so wird in einem Wahlgang über die Beisitzerposten abgestimmt. Gewählt sind die vier Personen, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Den Mitgliedern stehen vier Stimmen für die Wahl der Beisitzer zur Verfügung. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich. Die Mitglieder müssen nicht von allen ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen Gebrauch machen.
7. Liegt bei Vorstandsbeschlüssen Stimmengleichheit vor, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
8. In der Mitgliederversammlung haben auch Ehrenmitglieder eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Sitzungsleiters kein entscheidendes Gewicht. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines Vorschlags.
9. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Haftung

1. Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet nicht für Verletzungen von Mitgliedern oder Gästen oder Schäden an materiellen Gegenständen, die im Rahmen der Ausübung des Tanzsports verursacht werden oder entstehen. Jedes Mitglied und jeder Gast nimmt am Tanzsport oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf eigenes Risiko teil. Sie haben sich gegen materielle und immaterielle Schäden selbst zu versichern.
3. Eine Haftung des Vereins und seines Vorstandes ist – soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 15

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16

Abwicklung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Thomas Karotsch
1. Vorstand

Damaris Maurer
Schriftführer